

Strafrecht – BT I

0. Einleitung

Zur Dogmatik des besonderen Teils

- Literatur:
- Stratenwerth
 - Entscheidungssammlung zum StR BT

- Systematik des Strafgesetzbuchs:
- StR – AT (Art. 1–110 StGB): Allgemeine Regeln, die für (fast) alle Tatbestände gelten.
 - StR – BT (Art. 111–332 StGB): konkrete Erscheinungsformen

A. Äussere Ordnungselemente

Rechtsgüter: Straftaten gegen...	die Person das Vermögen	}	Träger des Rechtsgutes:		
	die Familie die öffentliche Ordnung den Staat		Delikte gegen individuelle Interessen		
		}	Delikte gegen allgemeine Interessen		

→ Es gibt Überschneidungen!

1. Straftaten gegen Leib und Leben

A. Tötungsdelikte

Grundtatbestand:	Art. 111 StGB
Qualifizierter Tatbestand:	Art. 112 StGB
Privilegierter Tatbestand:	Art. 113, 114, 116 StGB

§ 1 Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)

I. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Der **lebende Mensch**.

- **Beginn** des Lebens: Mit den **Eröffnungswehen**; mit dem Beginn des Eingriffs (Kaiserschnitt)
- **Ende** des Lebens: **Hirntod** (irreversibler Funktionsausfall sämtlicher Hirnfunktionen)
- Sterbehilfe: - **Verboten ist die direkte, aktive Sterbehilfe** (gezielte Verkürzung des Lebens);
- **Zulässig** ist es, vom Sterbenden unerträgliche Qualen abzuwenden, auch wenn man damit rechnen muss, dass die erforderlichen Mittel den Eintritt des Todes möglicherweise beschleunigen.

b) Tathandlung

- **Jedes Setzen einer Ursache** genügt.
- Tötung eines **anderen Menschen** (Selbstmordversuch ist nicht tatbestandsmässig).

II. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, Eventualvorsatz.

III. Rechtswidrigkeit

Sie wird, wie Art. 114 (Tötung auf Verlangen) zeigt, **durch Einwilligung des Verletzten nicht ausgeschlossen.**

§ 2 Mord (Art. 112 StGB)

I. Allgemeines

- **Schwerstes** Tötungsdelikt;
- Höchststrafe: – früher: Todesstrafe;
– heute: lebenslangliches Zuchthaus
- Wichtig, aber schwierig, ist die **Abgrenzung** des Mordes von der **vorsätzlichen Tötung**.

II. Objektiver Tatbestand

- ♦ Erfüllt sein müssen selbstverständlich **alle Erfordernisse der vorsätzlichen Tötung** nach Art. 111.
- ♦ Massgebend ist die **besondere Skrupellosigkeit**. Sie ergibt sich **nicht aus der Person des Täters, sondern aus der Tat selbst**.
 - Belastende Beweggründe und Zwecke:
 - Mordlust (aber Zweifel an Zurechnungsfähigkeit);
 - Habgier, Rache, Fremdenhass;
 - Tötung zum Zwecke des Raubes;
 - ➔ Die Annahme von Mord liegt um so näher, je krasser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten Zweck und der Auslöschung eines Menschenlebens.
 - Art der Ausführung:
 - Grausamkeit;
 - Heimtücke (Ausnutzung besonderer Arg- oder Wehrlosigkeit);
 - Verwendung gemeingefährlicher Mittel;
 - ➔ Vorsicht: Diese Umstände können nur Ausdruck der Verzweiflung des Täters sein.
 - Weitere Umstände:
 - Berufs-, routinemässige Ausführung;
 - Extreme Geringschätzung menschlichen Lebens;
 - Kaltblütigkeit;
 - Vorbedacht, Planung (dieser Umstand genügt nicht allein!).

§ 3 Totschlag (Art. 113 StGB)

I. Allgemeines

Privilegierter Fall der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB.

II. Objektiver Tatbestand

Erfüllt sein müssen selbstverständlich **alle Erfordernisse der vorsätzlichen Tötung** nach Art. 111.

Milderungsgründe (alternativ):

a) Schuld mindernde Wirkung des Affekts ("heftige Gemütsbewegung")

- **Sthenische Affekte** (Jähzorn, Wut, Eifersucht usw.) oder
- **Asthenische Affekte** (Verzweiflung, Angst, Bestürzung usw.);

- Der Affekt besteht **unmittelbar vor und während der Tat**;
- Der Affekt ist nach den Umständen **entschuldbar** ("In dieser Situation wäre auch ein anderer in einen solchen Affekt geraten" → Generalisation).

b) Schwerwiegende Konflikts- oder Notlage ("grosse seelische Belastung")

- **Schwere** und **Unausweichlichkeit** des Konfliktes;
- **Zwangslage**, welche die Entscheidungsfreiheit des Täters wesentlich einengt, und zwar noch stärker als die "*schwere Bedrängnis*", von der Art. 64 Abs. 2 spricht.

III. Konkurrenzen

- Art. 64 findet keine zusätzliche Anwendung;
- Die zusätzliche Anwendung von Art. 11 ist möglich;
- Mord und Totschlag können sich nicht überschneiden.

§ 4 Zu § 1–3: Die Beteiligung mehrerer an Mord, vorsätzlicher Tötung und Totschlag

Anwendung von Art. 26 StGB:

- Art. 111 ist Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötungsdelikte,
- die **Mord**qualifikationen (bes. Skrupellosigkeit = persönliche Eigenschaft) sind als **straf erhöhende**,
- die **Totschlags**merkmale als **strafmindernde** Umstände anzusehen.

§ 5 Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB)

I. Allgemeines

Privilegierter Fall der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB;

Erfüllt sein müssen selbstverständlich **alle Erfordernisse der vorsätzlichen Tötung** nach Art. 111.

II. Objektiver Tatbestand: "Ernsthaftes und eindringliches Verlangen" des Opfers

- Die **Initiative** geht vom **Opfer** aus, die blosser Einwilligung genügt nicht (→ Art. 64);
- Verlangen ist "**ernsthaft**":
 - **ernstgemeint** (≠ provokativ, scherzhaft);
 - **ernst zu nehmen** → setzt **Urteilsfähigkeit** und **Fehlen von Willensmängeln** voraus, wie die rechtfertigende Einwilligung
- Verlangen ist "**eindringlich**" → Bekräftigung des Verlangens, die an dessen Ernsthaftigkeit keinerlei Zweifel lässt;

III. Subjektiver Tatbestand

Der Täter handelte:

- auf das **Verlangen des Opfers**: Seine Aufforderungen haben den Täter motiviert ≈ Anstiftung;
- aus **achtenswerten Gründen**: **Mitleid** als Hauptbeispiel.

IV. Irrtumsfragen

Nimmt der Täter irrig an, die Voraussetzungen einer Tötung auf Verlangen seien gegeben, so ist er gleichwohl aus Art. 114 zu bestrafen

→ Art. 19 Abs. 1 StGB, Tatbestandsirrtum über straf erhöhende oder strafmindernde Merkmale.

V. Konkurrenzen

Art. 64 findet keine zusätzliche Anwendung.

VI. Mitwirkung mehrerer

Sind mehrere beteiligt, findet Art. 114 nur auf diejenigen Anwendung, die die Voraussetzungen erfüllen (persönliche Schuldmerkmale im Sinne von Art. 26).

§ 6 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)

I. Allgemeines

- Aus der **Straflosigkeit des Selbstmords** (–versuchs) sollte sich die Konsequenz ergeben, dass auch die Beteiligung Dritter – Anstiftung oder Gehilfenschaft – straflos bleiben müsste.
- Dieser Konsequenz zu begegnen ist der Sinn des Art. 115: Er begründet die **Strafbarkeit solcher Teilnahme**, wenn sie **aus "selbstsüchtigen Beweggründen"** geleistet wird.

II. Objektiver Tatbestand

a) Teilnahme, nicht Täterschaft

- Das **Opfer** ist **Täter**: Es löst das zu seinem Tode führende Geschehen auf Grund eigener Entscheidung aus und beherrscht es;
- Abgrenzung zur mittelbaren Täterschaft:
 - Kein Irrtum über den tödlichen Charakter seiner Handlung;
 - Keine Unzurechnungsfähigkeit;
 - Keine Zwangslage;

b) Mitwirkung durch Unterlassen

Kann derjenige, der die Selbsttötung eines andern nicht verhindert, bestraft werden?

Voraussetzungen:

- **Garantenstellung**;
- Unterlassen bei **Urteilsunfähigen** → Anwendung von Art. 111–113, die Eltern sind Täter!
- Unterlassen bei **Urteilsfähigen**: Nur Art. 115 findet Anwendung.

c) Problem des Doppelselbstmordes

- "Mittäterschaftliche" Zusammenwirkung der Beteiligten, so dass jeder von ihnen als Herr auch des zum Tode des anderen führenden Geschehensablaufs erscheint.
- Doch sollte Art. 114 (oder gar Art. 111) wohl schon dann ausscheiden, wenn die Herbeiführung des Todes als das Werk **auch** des Betroffenen erscheint (→ ≈ Selbstgefährdung).
- **Die Mitwirkung am Doppelselbstmord wäre also straflos**, sofern nicht ausnahmsweise auch für sie noch "selbstsüchtige" Motive bestimmend sind.

d) Tatbestandsmäßiger Erfolg

- Der **Selbstmord** muss **vollendet** sein oder wenigstens bis zum **Versuch** gediehen sein; der Erfolg ist ein Unrechtselement;
- Ist der Selbstmord **nicht einmal versucht** worden oder sind die Verleitung bzw. Beihilfe im Versuchsstadium geblieben, so ist das Verhalten **straflos** (Art. 24 Abs. 2, Art. 25: Die versuchte Teilnahme ist straflos).

e) Tathandlung

- 2 Formen:
 - "**Verleiten**" ≈ Anstiftung;
 - "**Hilfeleistung**" ≈ Gehilfenschaft.
- Keine Verdoppelung des Delikts, wenn sie kumulativ auftreten.

III. Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz**, Eventualvorsatz
- Fahrlässige Mitwirkung → Keine Bestrafung nach Art. 117, denn der durch Selbstmord herbeigeführte Tod ist kein tatbestandsmässiger Erfolg (Selbstgefährdung, keine Fremdgefährdung!)
- Der Täter handelt aus "**selbstsüchtigen Beweggründen**":
 - Verfolgung irgendeines persönlichen, nicht unbedingt materiellen Vorteils;
 - Befriedigung von Hass, Rachsucht oder Bosheit;
 - Der vollkommen Gleichgültige bleibt straflos.

IV. Teilnahmefragena) Anwendung von Art. 26

- Pro memoria: Art. 26 ist auf die strafbegründenden Schuldmerkmale nicht anzuwenden.
- Da die selbstsüchtigen Beweggründe **strafbegründende** Merkmale sind, müsste es an sich beim Teilnehmer an Art. 115 genügen, wenn er **weiss**, dass diese Motive beim Verleitenden oder Gehilfen vorliegen, auch wenn er selbst **nicht** aus egoistischen Motiven handelt. Das hätte die Konsequenz, dass die **entfernte** Mitwirkung beim Selbstmord in weiterem Umfang strafbar wäre als die unmittelbare Mitwirkung.
- Lösung: Man nimmt an, dass Art. 115 eine abschliessende Sonderregelung für jegliche Form der Mitwirkung, auch die mittelbare, bildet, also **stets** selbstsüchtige Motive erforderlich sind.

b) Anwendung von Art. 24 Abs. 2

- Da Art. 115 ein **Verbrechen** normiert, müsste an sich die erfolglose Anstiftung zur Verleitung oder Hilfeleistung **strafbar** sein, obwohl die **unmittelbare** Mitwirkung nur im Erfolgsfalle bestraft wird.
- Lösung: Wiederum das Gedanke der abschliessenden Sonderregelung.

§ 7 Kindstötung (Art. 116 StGB)I. Allgemeines

Privilegierter Fall der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB

II. Objektiver und subjektiver Tatbestand

Erfüllt sein müssen selbstverständlich **alle Erfordernisse der vorsätzlichen Tötung** nach Art. 111: Insbesondere muss die Geburt begonnen haben, sonst ist es eine Abtreibung.

III. Besondere strafmildernde Situation

- Die Tötung wird von der Mutter selbst vorgenommen, solange sie unter dem **Einfluss des Geburtsvorganges** steht.
Gründe:
 - physiologisch: Beeinflussung der Willensenergie der Gebärenden durch die körperlichen Schmerzen, psychische Vorstellungen und den Erschöpfungszustand;

- psychologisch: Tötung eines unerwünschten Kindes, das Kind ist in besonderem Masse angreifbar;
- Wie lange dauert der Ausnahmezustand? Er beurteilt sich in dem einzelnen konkreten Fall, bemisst sich eher nach Stunden als nach Tagen.
- Der Tatentschluss beruht auf **schwerwiegender Bedrängnis**.
- Eine Not- oder Konfliktslage ist nicht erforderlich, das Gesetz setzt sie aber von vornherein voraus; ihre Schwere wird bei der Strafzumessung berücksichtigt.

IV. Strafzumessung

- Art. 11 ist nur dann anwendbar, wenn die Verminderung der Unzurechnungsfähigkeit auf **anderen Gründen** beruht;
- Die schwere Bedrängnis nach Art. 64 gilt als bereits berücksichtigt;
- Art. 64: **achtungswerte Beweggründe** ist zusätzlich anwendbar.

V. Mitwirkung mehrerer

- Die **Privilegierung** kommt **nur der Mutter selbst** zugute;
- Die **Beteiligten** sind, in Anwendung von **Art. 26**, aus Art. 111–113 zu bestrafen;
- Ist die Mutter nicht Täterin, sondern nur Teilnehmerin an der von einem anderen verübten Tötung des Kindes, so wird sie gleichwohl nur aus Art. 116 bestraft.

§ 8 Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)

I. Erfolg und Kausalität

- Menschenqualität;
- Tatbestandsmässiger Erfolg;
- Adäquater Kausalzusammenhang: Die völlig ungewöhnlichen Kausalverläufe scheiden aus.

II. Pflichtverletzung

- Verletzung des Sorgfaltsgebotes + Risikozusammenhang
- Sorgfaltspflichten: – SVG;
– Erfahrungsregeln: Baukunde, ärztliche Handlung.
- Persönliche, individuelle Vorwerfbarkeit.

III. Fremdes Mitverschulden

- ...entlastet nur, wenn die Kausalität nicht mehr adäquat ist;
- Vertrauensgrundsatz: Erlaubtes Risiko; Ausnahme: Besondere Umstände.

B. Abtreibung

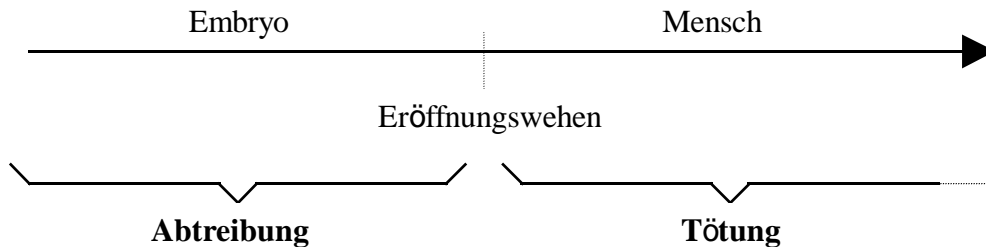
§ 1 Der gemeinsame Unrechtskern der Abtreibungsdelikte

I. Objektive Erfordernisse

a) Das Tatobjekt

Der **menschliche Embryo**.

- Zeitpunkt der **Entstehung** des Embryos ist die **Nidation / Implantation** (Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter Schleimhaut);
- Die Verwendung nidationsverhütender Mittel läuft dem Abtreibungsverbot nicht zuwider, im Unterschied zu solchen Mitteln ("RU 486"), deren Wirkung besteht, die Nidation wieder aufzuheben.
- Der Embryo wird zum "**Menschen**" im strafrechtlichen Sinne mit dem Beginn der **Geburtswehen**.



b) Die Tathandlung

Abtötung nur des Embryos: Die Tathandlung ist auf die Tötung des Embryos allein gerichtet.

II. Subjektive Erfordernisse

(Eventual-) Vorsatz

§ 2 Straffloser Schwangerschaftsabbruch (Art. 119)

§ 3 Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118)

C. Straftaten gegen die körperliche Integrität

§ 1 Geschütztes Rechtsgut und Systematik der gesetzlichen Regelung

- Geschütztes Rechtsgut: **Die körperliche Integrität des Menschen.**
- Tatbestände:
 - Grundtatbestand: Die einfache Körperverletzung (Art. 123)
 - Qualifizierter Tatbestand: Die schwere Körperverletzung (Art. 122)
 - Privilegierte Tatbestände: Tätlichkeiten (Art. 126), fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)

§ 2 Einfache Körperverletzung (Art. 123)

I. Tathandlung

a) Schädigung der Gesundheit

- Jedes Hervorrufen oder Steigern eines **pathologischen** Zustandes, der einen **Krankheitswert** erreicht.
- Beispiele:
 - Zufügung von Brüchen, eigentlichen Wunden oder Schussverletzungen
 - Ansteckung mit einer gefährlichen Krankheit

b) Schädigung des Körpers

II. Qualifikationen

a) Besondere Gefährlichkeit der Tatmittel

- **Gift**
- **Waffe:** Muss dazu bestimmt sein, Verletzungen herbeizuführen.
- **Gefährlicher Gegenstand:** Die Gefährlichkeit einer Sache hängt von ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art ihres Gebrauchs ab.

b) Besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers

- **Wehrlos:** Wer sich nicht zu verteidigen vermag.
- Person, die unter der **Obhut** des Täters steht oder für die er zu sorgen hat.

§ 3 Schwere Körperverletzung (Art. 122)

I. Lebensgefährliche Verletzung (Abs. 1)

- **Lebensgefahr:** Die Verletzung hat zu einem Zustand geführt, in dem sich die **Möglichkeit des Todes** dermassen **verdichtete**, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde.
- **Dringlichkeit:** Die Lebensgefahr muss die **unmittelbare** Folge der Verletzung sein.

II. Irreversible Gesundheitsschäden (Abs. 2)

- Wichtiges Organ;
- Arbeitsunfähigkeit.

III. Generalklausel (Abs. 3)

Verletzungen, die ein sehr schweres, lang andauerndes Krankenlager zur Folge haben.

IV. Vorsatz

- Bei Abs. 1: Bewusstsein, dass mit der Handlung unmittelbar Lebensgefahr verbunden ist;
- Bei Abs. 2: Der Täter weiss, dass das Organ für den Betroffenen wichtig ist;
- Wo Tötungsvorsatz besteht, scheidet Art. 122 aus.

§ 4 Tätlichkeiten (Art. 126)

- Eingriff, der das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass physischer Einwirkung auf einen Menschen überschreitet
- Kumulative Voraussetzungen für die **Qualifikation:**
 - Person, die unter der **Obhut** des Täters steht oder für die er zu sorgen hat
 - **Wiederholte** Begehung der Tat

§ 5 Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)

D. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit

§ 1 Systematik der Gefährdungsdelikte

§ 2 Gefährdung des Lebens (Art. 129)

§ 3 Aussetzung (Art. 127)

Sonderdelikt: Täter kann nur ein **Obhuts-** oder **Sorgepflichtiger** sein.

§ 4 Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)

§ 5 Raufhandel (Art. 133)

- Strafbar ist die **Beteiligung** als solche wegen ihrer Gefährlichkeit; es handelt sich um ein **Gefährdungsdelikt**.
- Der Verletzungserfolg ist eine **objektive Strafbarkeitsbedingung**.

§ 6 Angriff (Art. 134)

§ 7 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136)

2. Delikte gegen die Freiheit

§ 1 Drohung (Art. 180)

I. Objektiver Tatbestand

- **Schwere Drohung:** Sie muss **geeignet** sein, **den Betroffenen in Schrecken oder Angst zu versetzen**. Das hängt natürlich von den Umständen ab, unter denen die Drohung erfolgt, und auch vom Gewicht der bedrohten Interessen für den Betroffenen, während **es auf dessen individuelle Empfindlichkeit nicht ankommen kann**.
- **Erfolg:** Der Betroffene wird tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt.

II. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, auch hinsichtlich der **Wirkung der Drohung**.

III. Rechtswidrigkeit

Der angedrohte Nachteil muss an sich rechtswidrig sein.

IV. Konkurrenzen

- Art. 180 als Gefährdungsdelikt tritt gegenüber den Verletzungsdelikten zurück.
- Spezialfall: Art. 258.

§ 2 Nötigung (Art. 181)

I. Allgemeines

Die Nötigung ist **der Grundtatbestand der Freiheitsdelikte**.

II. Objektiver Tatbestand

- **Erfolgsdelikt:** Die Anwendung bestimmter Nötigungsmittel muss den Betroffenen **in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigen**.
- Diese Mittel sind **Gewalt, die Androhung ernstlicher Nachteile** oder **eine andere Beschränkung der Handlungsfreiheit**.

a) Gewalt

- Definition: **Physischer Eingriff in die Rechtssphäre eines anderen**.
- Gewalt und Drohung unterscheiden sich dadurch, dass die **Gewalt** als **Zufügung eines Übels** erscheint, das eine **Drohung** nur **in Aussicht stellt**.
- **Auch:** die Anwendung von Tränengas, die Blendung, ohrenbetäubender Lärm, die Hypnose.

b) Androhung ernstlicher Nachteile

- **Der Täter stellt dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt.** Dabei ist **nicht nötig, dass die Abhängigkeit wirklich besteht**. Schon **der Anschein, dass es so sei**, kann die Freiheit des Betroffenen beeinträchtigen, solange dieser ihn nicht durchschaut. Aus demselben Grunde ist belanglos, ob der Täter die Drohung wirklich wahr machen will, sofern sie nur als ernstgemeint scheinen soll.
- Gleichgültig ist prinzipiell auch, ob eine Handlung oder eine Unterlassung angedroht wird. Geht es um eine **Unterlassung**, so ist nur nötig, dass **sich die Situation des Bedrohten durch sie verschlechtern würde**. **Kein "Nachteil" ist dagegen das Unterlassen der blossen Besserstellung**, etwa einer besonderen Zuwendung, mit der der Betroffene ohnehin nicht rechnen konnte.
- Die angedrohten Nachteile müssen **ernstliche** sein. **Objektiver Massstab:** Nur Drohungen, die **geeignet** sind, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen, reichen aus.

c) "Andere Beschränkung der Handlungsfreiheit"

Diese Generalklausel ist einschränkend zu interpretieren.

- **Die Anwendung der genannten Nötigungsmittel muss den Betroffenen gezwungen haben, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.** Die Freiheit sowohl der Willensbildung (tun) wie der Willensbetätigung (unterlassen) wird von Art. 181 geschützt.

III. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

IV. Rechtswidrigkeit

Anders als im Regelfalle, indiziert die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale die Rechtswidrigkeit des Verhaltens nicht ohne weiteres.

Drei alternative Voraussetzungen:

- Der **Zweck** ist **unerlaubt**;
- Das **Mittel** ist **unerlaubt**; doch kann gelegentlich der Zweck das Mittel "heiligen";
- Sowohl der verfolgte Zweck wie das angewendete Mittel sind an sich rechtmässig, aber **die Benutzung dieses Mittels zu diesem Zweck erscheint als unverhältnismässig, rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig**; es besteht **zwischen dem Gegenstand der Drohung und demjenigen der Forderung kein sachlicher Zusammenhang**.

V. Konkurrenzen

Die Nötigung tritt, als der Grundtatbestand der eigentlichen Freiheitsdelikte, gegenüber allen spezielleren Tatbeständen zurück: Art. 140, Art. 156, Art. 190, Art. 285.

§ 3 Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1)

I. Allgemeines

Spezialfall der Nötigung: Geschützt ist die **körperliche Bewegungsfreiheit**.

II. Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

a) Festnahme

- **Festnahme: Umfassende Aufhebung der Freiheit, den Aufenthaltsort zu wählen:**
 - Aufhebung der Freiheit, den Aufenthaltsort zu verändern;
 - Dagegen ist das Erzwingen der Veränderung des Aufenthaltsortes einer Person keine Freiheitsberaubung;
 - Doch kann immerhin der Zwang zu einer bestimmten Ortsveränderung die Fortbewegungsfreiheit gänzlich aufheben, so etwa wenn jemand im Flugzeug oder im Auto entführt wird.
- **Mittel:**
 - Gewalt (Festhalten, Fesseln, Anbinden, Einsperren), Hypnose, Betäubung, Drohung, usw., kurz, **beliebige Mittel, wobei es für das Opfer zwar nicht unmöglich, aber doch unverhältnismässig gefährlich oder schwierig sein muss, die Freiheitsbeschränkung zu überwinden;**
 - List und Täuschung genügen dann, wenn sie den Schein der Gewalt erregen oder eine Drohung unterstützen; der Fall der blossen Täuschung scheidet hingegen aus.

b) Gefangenhalten

- Auch die Aufrechterhaltung einer zunächst *rechtmässigen* Freiheitsentziehung erfüllt den Tatbestand, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nachträglich fortfallen, etwa am Ende einer Strafhaft.
- Die Freiheitsberaubung ist ein **Dauerdelikt: Vollendet** ist es bereit mit dem **Entzug** der Freiheit, **beendet** erst, wenn der Betroffene **die Freiheit wiedererlangt** hat.

III. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz;
- Die fahrlässige Freiheitsberaubung ist als solche nicht strafbar, wird aber immerhin eine **Garantenpflicht** desjenigen begründen, der sie begeht: so dass Strafbarkeit wegen **unechter Unterlassung** in Betracht kommt, wenn der fahrlässige Täter **nach** Erlangung der Kenntnis den Eingeschlossenen nicht befreit.

IV. Rechtfertigungsgründe

Die Freiheitsberaubung muss **unrechtmässig** sein: Zu beachten sind **polizeiliche und strafprozessuale Befugnisse**. Auch das **Züchtigungsrecht** kann eine Rolle spielen.

V. Konkurrenzen

- Mit Art. 181 (Nötigung): Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 geht insoweit vor, als sich der Eingriff des Täters auf die Entziehung der körperlichen Bewegungsfreiheit beschränkt (unechte Konkurrenz); doch ist auch echte Konkurrenz denkbar: sofern nämlich die Freiheitsberaubung dazu dient, ein weitergehendes Verhalten (als die blosser Duldung des Freiheitsentzuges) zu erzwingen.

- Verhältnis zu Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit: Die Körperverletzung konsumiert die Freiheitsberaubung, soweit diese sich als bloße Begleiterscheinung der Verletzung darstellt, aber echte Konkurrenz liegt vor, wenn die Freiheitsberaubung darüber hinausgeht.

§ 4 Entführung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2, Ziff. 2)

Das Gesetz entscheidet danach, ob die betroffene Person frei und selbstverantwortlich entscheiden kann (dann muss ihr Widerstand gebrochen oder unterlaufen werden) oder sie dazu nicht in der Lage ist (dann genügt die Ausnützung dieser ihrer Inferiorität).

I. Erste Variante (Ziff. 1 Abs. 2)

- **Entführen: Das widerrechtliche Sichbemächtigen einer Person durch Wegbringung von ihrem bisherigen Aufenthaltsorte**; erforderlich ist zweierlei:
 - 1) Die betroffene Person muss zunächst **an einen anderen Ort verbracht** werden;
 - 2) Sie muss sich dort, als Folge der Verbringung, **in der Gewalt des Täters** befinden.
- **Tatmittel: Gewalt** oder eine durch **List** oder **Drohung** erlangte "Einwilligung"; die unbeeinflusste Einwilligung schliesst den Tatbestand aus. Die **List** ist **das geflissentliche Verbergen der verfolgten Absicht, i.d.R. durch Täuschung**.
- Vorsatz.

II. Zweite Variante (Ziff. 2)

- Bei dieser Form der Entführung **ist die Möglichkeit des Betroffenen, über sich selbst zu verfügen, erheblich beeinträchtigt oder noch nicht voll entwickelt**.
- Die Urteilsfähigkeit bzw. –unfähigkeit muss strikt auf das geschützte Rechtsgut, die freie Selbstbestimmung, und die ihr drohende Beschränkung bezogen werden.
- **Bei Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, wird die Urteils– oder Widerstandsunfähigkeit vom Gesetz unwiderleglich vermutet. Ihre Einwilligung ist daher in jedem Falle unbeachtlich.**
- Die **Mittel** der Begehung ist **gleichgültig**: Auch Überredung genügt.
- **Nicht** begangen werden kann das Delikt hier jedoch durch **den (Mit–)Inhaber der elterlichen Gewalt**, der gerade das Recht hat, über den Aufenthaltsort des Kindes zu entscheiden; **anders** liegt es, wenn er **dazu nicht (mehr) berechtigt** ist.

III. Konkurrenzen

Freiheitsberaubung und Entführung erscheinen als prinzipiell gleichwertige Eingriffe in die geschützte Freiheit; innerhalb des Art. 183 kann es deshalb keine (echte) Konkurrenz geben.

§ 5 Qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184)

I. Lösegelderpressung (Abs. 1): *Der Täter sucht ein Lösegeld zu erlangen*

Konkurrenzen:

- Mit der Erpressung: Lösegelderpressung als Spezialtatbestand geht vor.
- Mit der Geiselnahme: Sehe unten.

II. Abs. 2: *Der Täter behandelt das Opfer grausam*

Der Täter fügt dem Opfer wissentlich und willentlich besondere Leiden zu, körperlicher oder seelischer Natur, die über das Mass an Entbehrungen hinausgehen, das schon zur Verwirklichung des Grundtatbestandes gehört.

III. Abs. 3: Der Entzug der Freiheit dauert mehr als zehn TageIV. Abs. 4: Die Gesundheit des Opfers wird erheblich gefährdet

Die Gefährdung muss das Mass überschreiten, das schon in der Freiheitsberaubung oder Entführung als solcher liegt.

§ 6 Geiselnahme (Art. 185)I. Erste Tatbestandsvariante (Ziff. 1 Abs. 1)a) Objektiver Tatbestand

- **Der Täter bemächtigt sich des Betroffenen, bringt ihn in seine Gewalt:** durch eine Freiheitsberaubung oder Entführung im Sinne von Art. 183 oder "sonstwie", auf andere Weise.
- Sinn der Generalklausel: Es sind Fälle denkbar, in denen Art. 183 nicht eingreift, beispielsweise wenn der Täter einen Menschen kurzfristig als "Schutzschild" missbraucht oder ihn, unter Waffendrohung, dazu benutzt, Bank- oder Postangestellte zu erpressen. In jedem Falle ist der Tatbestand erfüllt (und das Delikt folglich vollendet), wenn der Täter die Gewalt über das Opfer erlangt hat.

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz.
- Der Täter handelt mit der **Absicht, einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen.**
- **Abgrenzung zur Lösegelderpressung:** Das besondere Unrecht der Geiselnahme besteht darin, dass die Opfer **Unbeteiligte** sind, **die mit den Personen oder Institutionen, von denen ihr Schicksal abhängen soll, wenig oder nichts zu tun haben.** Hier geht es nicht um die Ausnützung der familiären oder persönlichen Verbundenheit zwischen den Betroffenen. Als "Dritten" wird man deshalb **nicht** "jede mit dem Täter und der Geisel nicht identische Person" ansehen dürfen, sondern nur eine solche, die als **beliebig herausgegriffenes Opfer** erscheint.

II. Zweite Tatbestandsvariante (Ziff. 1 Abs. 2)a) Objektiver Tatbestand

- Dem Geiselnehmer gleichgestellt wird, **wer die von jenem geschaffene Situation zur Nötigung eines Dritten ausnützt.** Das bedeutet einerseits, dass auch der später hinzutretende Mittäter, entgegen den allgemeinen Regeln, für die bereits vorliegenden Teilakte des Unrechts haftet. Zum anderen wird auf diesem Wege der sog. **Trittbrettfahrer** erfasst, der mit der Geiselnahme selbst nicht zu tun hat, sie aber für seine eigenen Zwecke auszubeuten versucht.
- Erforderlich ist, dass der Täter **eine Nötigungshandlung vornimmt, die sich gegen einen Dritten richtet.**

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz; einer weitgehenden Absicht bedarf es hier nicht.

III. Konkurrenzen

Die Geiselnahme geht Art. 183 als Spezialtatbestand, Art. 184 wegen der ähnlichen Strafdrohung vor.

IV. Qualifikationen

- Todesdrohung (Ziff. 2);
- Besonders schwere Fälle (Ziff. 3).

V. Sonstiges

- **Rücktrittsklausel** (Ziff. 4):
 - Rücktritt vom **vollendeten** Delikt;
 - Der Täter verzichtet auf seine mit der Geiselnahme verbundenen Forderungen uneingeschränkt und lässt eben das Opfer frei;
 - Vorausgesetzt ist lediglich, dass er sein Ziel möglicherweise noch erreichen könnte.
- **Auslandstat** (Ziff. 5) → Anwendung des Weltrechtsgrundsatzes: Nach schweizerischem Recht wird auch beurteilt, wer die Tat im Ausland begangen hat, sofern er in der Schweiz gefasst und nicht ausgeliefert wird.

§ 7 Hausfriedensbruch (Art. 186)

I. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

- **Haus**: Es spielt keine Rolle, ob der Berechtigte das Haus wirklich benutzt oder es beispielsweise zum Zwecke des Abbruchs leerstehen lässt.
- **Abgeschlossener Raum eines Hauses**: Braucht nicht etwa verschlossen, sondern nur **umschlossen** zu sein.
- **Wohnung**: Auch Wohnwagen, Zelte, Wohnräume auf Schiffen, usw.
- Der **unmittelbar zu einem Hause gehörende umfriedete Platz, Hof oder Garten**: „umfriedet“ sind solche Flächen nur, wenn sie **umschlossen**, d.h. **durch Zaun oder Hecke usw. abgegrenzt** sind.
- **Werkplatz**: Muss hinreichend deutliche Grenzen aufweisen.

b) Tathandlung

- Eindringen gegen den Willen des Berechtigten
- Verweilen trotz dessen Aufforderung, sich zu entfernen

(i) Eindringen gegen den Willen des Berechtigten

- **Berechtigter**: Träger des **Hausrechts** kraft eines **dinglichen oder obligatorischen Rechts** oder eines **öffentlichrechtlichen Verhältnisses**.
- Hausfriedensbruch ist gegeben, wenn der Eigentümer beim Mieter eindringt.
- **Eindringen** ist **Eintreten ohne Bewilligung**. Die Einwilligung des Berechtigten schliesst die Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens aus.
- Der dem Eintritt des Täters entgegenstehende **Wille** des Berechtigten braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern kann sich aus den Umständen (verschlossene Tür, Hausglocke usw.) ergeben.
- **Vollendet** ist das Eindringen schon dann, wenn sich der Täter auch nur mit einem Glied in dem geschützten Raum befindet.

(ii) Verweilen trotz Aufforderung des Berechtigten

Der Friedensstörer verbleibt während einer gewissen Dauer im Haus oder Raum, aus dem er sich entfernen soll, und gibt dadurch **nach aussen zu erkennen**, dass **er sich um das Verbot des Berechtigten nicht kümmert**. Blosses Zögern ist nicht ausreichend.

II. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz: Kenntnis des entgegenstehenden Willens bzw. der Aufforderung

III. Rechtfertigungsgründe

- Strafprozessrecht
- Betreibungsrecht (SchKG)
- Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem getrennt wohnenden unmündigen Kind
- Vertrag: Hat jemand das Hausrecht erworben, kann er selbst dann keinen Hausfriedensbruch begehen, wenn der Rechtsgrund später wegfällt: Der trotz Ablauf des Mietvertrages nicht ausziehende Mieter begeht keinen Hausfriedensbruch.

IV. Antragserfordernis

V. Dauerdelikt

Die Verletzung des Hausfriedens endet erst, wenn der Täter die dem fremden Hausrecht unterliegende Sphäre wieder verlässt.

3. Delikte gegen die Ehre

§ 1 Allgemeines (Ehrbegriff, Rechtsgutsträger, Systematik der Ehrverletzungstatbestände)

- Die Ehre gehört zu den **wesentlichen Rechtsgütern des Menschen**: Bei der Ehre geht es letztlich um nichts anderes als um **die soziale Anerkennung** als verantwortliche Person, eine Anerkennung, die um so weniger entbehrt werden kann, als sie die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe wesentlich konstituiert.
- **Ehre**: Geltung, auf die ihr Träger Anspruch erheben darf (normativer Ehrbegriff).
- **Ehrverletzung**: Der Verletzte wird stets, sei es bei Äusserungen gegenüber Dritten, sei es bei Äusserungen ihm selbst gegenüber, nicht nach Massgabe dieses seines Achtungsanspruchs behandelt. Behauptung sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften Verhaltens.
- Unter dem Begriff der Ehre kann man zwei Begriffe verstehen:

<i>Ehre:</i>	<i>Definition:</i>	<i>Strafrechtlicher Schutz</i>
Menschlich – sittliche Geltung (Ehre im engeren Sinne)	Geltungsanspruch, ein achtenswerter Mensch zu sein.	Geschützt
Soziale Geltung (Ehre im weiteren Sinne)	Geltungsanspruch bezüglich wesentlicher Lebensbereiche wie Beruf, Politik, Armee, Sport.	<i>Grundsätzlich nicht geschützt</i>

Die Doktrin betont, dass sich jedermann Kritik an seinem beruflichen, politischen usw. Verhalten gefallen lassen muss, auch wenn sie unberechtigt sein sollte, dass also von einer Ehrverletzung erst dort gesprochen werden kann, wo **jemandem das Verantwortungsbewusstsein und das Pflichtgefühl bei der Erfüllung seiner sozialen Aufgaben abgesprochen werden**.

- **Träger der Ehre**:
 - **Jede natürliche Person**, ohne Rücksicht auf ihre Handlungsfähigkeit; allerdings kann eine und dieselbe Handlung je nachdem, ob der andere etwa erwachsen ist oder nicht, im Hinblick auf dessen Ehre unterschiedliche Bedeutung haben.
 - **Der Verstorbene**: Der Achtungsanspruch bleibt durchaus über den Tod hinaus bestehen, der Verstorbene hat also auch eine Ehre.
 - **Personengesamtheiten (Kollektivpersonen)**: Alle Gesamtheiten, die einen einheitlichen Willen bilden und insofern handeln und eben einen "Ruf" haben können. Keine solche Kollektivperson dürfte die Familie sein.
- Ehrverletzung von Einzelpersonen unter einer **Kollektivbezeichnung**:

- Die strafbare Ehrverletzung muss sich gegen **eine bestimmte Person** richten. Vorausgesetzt ist lediglich, dass diese Kollektivbezeichnung dem Erfordernis der Bestimmbarkeit genügt: sich also eindeutig auf **bestimmte** (im praktischen Regelfall: auf **alle**) von ihr erfasste Einzelne bezieht.
- Das ist bei den sog. **Durchschnittsurteilen** ("Alle Kaufleute sind Schieber") **nicht der Fall**, insofern damit nur eine Regel formuliert wird, die erkennbar Ausnahmen zulässt, wohl aber dann, wenn die kollektiv bezeichneten Personen wirklich sämtlich und ausnahmslos gemeint sind.
- Charakter möglicher Ehrverletzungen:
 - Man unterscheidet zwischen **Tatsachenbehauptungen** und **Werturteilen**.
 - Mit den **Tatsachen** sind nur solche gemeint, die zum Rückschluss auf eine Beschränkung des Geltungsanspruchs führen können, also **diese Beschränkung** ihrerseits, wie insbesondere ehrenrühriges Verhalten, **begründen**, während "Tatsachen", die den Geltungsanspruch selbst betreffen ("X ist ein charakterloser Mensch"), nicht hierhergehören.
 - Mit den **Werturteilen** ist dagegen **die unmittelbare Kundgabe von Geringschätzung oder Missachtung** gemeint, eine Kundgabe, die durchaus nicht den Charakter eines "Urteils" zu haben braucht, sondern auch **durch beleidigendes Verhalten** erfolgen kann.
 - Die **Tatsachenbehauptung**, wird sie gegenüber Dritten aufgestellt, kann **beliebig weitergegeben** werden und damit unabsehbare Folgen für die Ehre des Betroffenen haben. Das **Werturteil** hingegen **erschöpft sich in der einmaligen Äusserung**.
 - Systematik:

Tatsachenbehauptung gegenüber Dritten:	Der Täter handelt wider besseres Wissen	→ Verleumdung (Art. 174)
	Der Täter handelt nicht wider besseres Wissen	→ Üble Nachrede (Art. 173)
Tatsachenbehauptung gegenüber dem Verletzten selbst	→ Beschimpfung (Art. 177)	
Werturteil gegenüber dem Verletzten selbst		
Werturteil gegenüber Dritten		

§ 2 Üble Nachrede (Art. 173)

I. Objektiver Tatbestand

- **Tatsachenbehauptung:** Die Äusserung bezieht sich auf unehrenhaftes Verhalten oder andere ehrenrührige Tatsachen.
- Ein Grenzfall ist das sog. "**gemischte Werturteil**": Tatsachenbehauptungen sind "**normativ gefärbt**", werden in einer Form vorgebracht, die **zugleich ein Element der Wertung enthält**. Ausschlaggebend ist, ob die Wertung noch in einem erkennbaren Bezug zu (behaupteten) Tatsachen steht, ob sie sich nur als mit der Tatsachenbehauptung verbundene oder aus ihr folgende Wertung darstellt.
- Da nur **der Ruf als "ehrbarer Mensch"** geschützt wird und nur **der Vorwurf unehrenhaften Verhaltens** erfasst wird, kann es keine anderen rufschädigenden Tatsachen geben als dieses Verhalten.
- Die Eignung zur Rufschädigung kommt einer Äusserung auch dann zu, wenn der Dritte die Unwahrheit sofort erkennt oder ohne weiteres feststellen kann.
- **Formen** der Äusserungen:
 - "Beschuldigen" oder "Verdächtigen" (Ziff. 1 Abs. 1): Die Behauptung wird als eigene Überzeugung hingestellt;
 - "Weiterverbreiten" solcher Beschuldigung oder Verdächtigung (Abs. 2): Die Behauptung wird als fremdes Wissen weitergegeben.

- Die Äusserung muss schliesslich **einem Dritten – nicht allein dem Verletzten – gegenüber erfolgen**.
- Das Delikt ist vollendet, wenn der Dritte die Äusserung vernommen, also ihrem Sinne nach – und nicht nur akustisch – verstanden hat.

II. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz; dagegen gehört zum Vorsatz **nicht das Bewusstsein der Unwahrheit der Äusserung**.

III. Wahrheitsbeweis, guter Glaube und Wahrnehmung berechtigter Interessen

a) Allgemeines

- Die Wahrheit der behaupteten Tatsachen ist ein Umstand, der die Rechtswidrigkeit des Verhaltens ausschliesst. **Wäre die Unwahrheit ein gewöhnliches Tatbestandsmerkmal, so ginge das Beweisrisiko völlig zu Lasten des Verletzten**: Nach der Regel "*in dubio pro reo*" wirkt sich der Zweifel zugunsten des Angeklagten aus. **Das Beweisrisiko muss dem Täter aufgebürdet werden**.
- **Die Straflosigkeit wird auf Fälle eingeschränkt, in denen der Glaube an die Wahrheit nicht vorwerfbar ist** (Ziff. 2).
- Um den Verletzten zu schützen, **schränkt man die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises (oder des Beweises des guten Glaubens) ein**, schützt man also in gewissen Grenzen tatsächlich **den faktischen guten Ruf des Verletzten** (Ziff. 3)

b) Die Zulässigkeit der Entlastungsbeweise (Ziff. 3)

- Vom Entlastungsbeweis ist nur derjenige ausgeschlossen, der
 - 1) **ohne begründete Veranlassung und**
 - 2) **vorwiegend in der Absicht** gehandelt hat, **den Betroffenen herabzusetzen**.
- Die begründete Veranlassung muss **objektiv** gegeben sein:
 - Es muss **ein tatsächlich zureichender Anlass** bestehen, die Äusserung bei der Gelegenheit zu tun, bei der sie getan wird.
 - Massgebend dafür, ob für die Äusserung zureichender Anlass besteht, ist immer **nur deren Inhalt**; sollte die Form unnötig verletzend sein, so steht das einem Wahrheitsbeweis nicht entgegen, kann aber zur Strafbarkeit aus Art. 177 führen.

c) Erfordernisse und Wirkung der Entlastungsbeweise

(i) Wahrheitsbeweis

Der Wahrheitsbeweis gilt dann als geführt, wenn die Behauptungen nicht nur einen "Kern von Wahrheit" enthalten, sondern **im wesentlichen zutreffen**. Der Wahrheitsbeweis kann auch auf solche Umstände gestützt werden, die dem Täter erst nachträglich bekannt werden oder sich im Laufe einer späteren Abklärung ergeben.

→ Die Wahrheit hat **unrechtsausschliessende Wirkung**.

(ii) Beweis des guten Glaubens

Der Täter beweist, dass er "**ernsthafte Gründe hatte**", **seine Äusserung "in guten Treuen für wahr zu halten"**.

- Der Täter hat **an die Wahrheit der Äusserung geglaubt**.
- Wer nur einen **Verdacht** kundgibt, braucht auch nur zu beweisen, dass **ernsthafte Gründe ihn zum Verdacht berechtigten**; aber er muss **glauben, dass der Verdacht berechtigt sei**. Als **Verdachtsgründe** kommen bei alledem nur Tatsachen und Umstände in Betracht, die der Täter **im Zeitpunkt der ehrenrührigen Äusserung kannte**.
- Anforderungen an die **Ernsthaftigkeit** der Gründe des Täters für seinen guten Glauben:

- Der Täter muss die ihm nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen haben, um die Richtigkeit seiner Äusserung zu überprüfen und sie für gegeben zu erachten
= **Prüfungspflicht**.
- Wenn ein **begründeter Anlass fehlte** (sofern der Täter nicht vorwiegend in übler Absicht handelte), werden **strengere Anforderungen** an die Prüfungspflicht gestellt; wenn die Äusserung **aus begründetem Anlass** geschah, sind die Anforderungen an die Prüfungspflicht **geringer**.

→ Liegen keine anderen Rechtfertigungsgründe vor, **ist die Schuld des Täters ausgeschlossen**.

IV. Andere Rechtfertigungsgründe

- Die **allgemeinen Rechtfertigungsgründe** haben **Vorrang vor dem Entlastungsbeweis** nach Art. 173 Ziff. 2:
 - **Wahrung berechtigter Interessen;**
 - **Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder einer Amtspflicht (Art. 32);**
- **Art. 27 Abs. 4:** "Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde ist straflos." **Glaubt** der Täter nur, beispielsweise infolge eines Missverständnisses, wahrheitsgetreu zu berichten, während das **nicht** der Fall ist, so muss Art. 27 Abs. 4 nach Art. 19 Abs. 1 (Tatbestandsirrtum) gleichwohl angewendet werden.

§ 3 Verleumdung (Art. 174)

I. Objektiver Tatbestand

- Objektiver Tatbestand von Art. 173;
- **Unwahrheit der behaupteten Tatsachen:** Dem Täter muss nachgewiesen werden, dass seine Äusserungen nicht der Wahrheit entsprechen.

II. Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz;**
- Der Täter hat **wider besseres Wissen** gehandelt: **Eventualdolus genügt nicht, der Täter muss um die Unwahrheit wissen.**

III. Qualifikation von Art. 174 Ziff. 2

Es ist gleichgültig, ob der Täter den bezeichneten Erfolg erreicht hat.

IV. Rückzug der Äusserungen als unwahr nach Ziff. 3

- Rechtsfolge: Fakultative **Strafmilderung** nach Art. 65;
- Über den Rückzug muss **eine Urkunde** ausgestellt werden.

V. Konkurrenzen

- Mit Art. 307 (falsches Zeugnis): Idealkonkurrenz;
- Mit Art. 303 (falsche Anschuldigung): Konsumtion der Verleumdung, da die falsche Anschuldigung stets auch Art. 174 erfüllt.

§ 4 Beschimpfung (Art. 177)

I. Objektiver Tatbestand

- **Tatsachenbehauptung gegenüber dem Verletzten;** Art. 177 bleibt auch dann anwendbar, wenn Dritte die Äusserungen mitgehört, ohne dass der Täter es wollte.

- **Werturteil** (= die unmittelbare Kundgabe von Geringschätzung oder Missachtung, die sich nicht erkennbar auf bestimmte Tatsachen stützt), sei es gegenüber dem Verletzten oder gegenüber Dritten:
 - **Reine Werturteile;**
 - **Gemischte Werturteile, wenn die in ihnen enthaltene Tatsachenbehauptung nicht strafbar ist.**

II. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, also Kenntnis der Ehrenrührigkeit der Äusserung und Kundgabewillen.

III. Wahrheitsbeweis und Beweis des guten Glaubens

- Bei Tatsachenbehauptungen: Analoge Anwendung von Art. 173 Ziff. 2 – 3.
- Bei Werturteilen: Analoge Anwendung von Art. 173 Ziff. 2 – 3:
 - Wahrheitsbeweis: Die als erwiesen angenommenen Tatsachen können dazu Anlass geben, und ihre Bewertung hält sich im Rahmen des sachlich Vertretbaren;
 - Beweis begründeten guten Glaubens: Der Täter hatte ernsthafte Gründe, das an bestimmte Tatsachenbehauptungen geknüpfte beschimpfende Werturteil in guten Treuen für "wahr", d.h. sachlich vertretbar zu halten.

IV. Strafbefreiung

- **Provokation** (Abs. 2): Praktisches Beispiel ist das grob verkehrswidrige Verhalten.
- **Retorsion** (Abs. 3):
 - Voraussetzung: Beide Täter haben schuldhaft gehandelt;
 - Rechtsfolge: Der Richter kann einen oder beide Täter von Strafe befreien.

4. Straftaten gegen den Geheim- oder Privatbereich (Art. 179 ff)